

Elke Nolte-Ernsting

30657 Hannover

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die steuerliche Abzugsfähigkeit von Studien- bzw. Ausbildungsgebühren gefordert.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 456 Mitzeichnungen sowie fünf Diskussionsbeiträge ein.

Die Petentin nimmt insbesondere auf die besonderen Belastungen für Familien mit mehreren Kindern Bezug, die zu Beginn des Studiums/der Ausbildung der Kinder auf diese zukommen. Die Studien-/Ausbildungsphase stellt für viele normal verdienende Eltern eine Zeit großer Entbehrungen dar. Es reiche nicht aus, nach der Geburt Elterngeld zu gewähren. Vielmehr bedürften die Eltern während der wirtschaftlich schwierigen Zeit des Studiums oder der Berufsausbildung der Kinder zusätzlicher Unterstützung. Daher sei die geforderte steuerliche Abzugsfähigkeit geboten.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass entgegen der Auffassung der Petentin Ausbildungskosten grundsätzlich steuerlich berücksichtigungsfähig sind. Eltern können diese Kosten im Rahmen des so genannten steuerlichen Familienleistungsausgleichs oder gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die durch den Unterhalt von Kindern in Höhe des Existenzminimums entsteht, steuerlich berücksichtigt werden. Bei der Besteuerung der Eltern wird daher ein dementsprechender Betrag steuerfrei belassen. Dies wird zunächst durch monatlich gezahltes Kindergeld bzw. durch Freibeträge für Kinder im Rahmen der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt.

Durch das Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder werden alle typischen Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung eines Kindes berücksichtigt. Dabei handelt es sich um pauschale, in typisierender Weise bemessene Beträge, die unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung den sozialen Belangen aller Steuerpflichtigen Rechnung tragen sollen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die finanzielle Belastung der Eltern durch Unterhalt und Berufsausbildung von Kindern aus unterschiedlichen Gründen verschieden hoch sein kann. Er weist jedoch darauf hin, dass bei der Einkommensbesteuerung nicht allen im Einzelfall bestehenden Unterschieden Rechnung getragen werden kann, weil dies praktisch nicht zu bewältigen und auch sehr streitanfällig wäre. Die grundsätzliche pauschale Abgeltung aller typischen Unterhalts- und Ausbildungskosten liegt deshalb sowohl im Interesse der Praktikabilität als auch der Rechtssicherheit.

Der Petitionsausschuss erinnert weiterhin daran, dass durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung ab dem Veranlagungszeitraum 2002 der Ausbildungsbedarf eines Kindes in den Familienleistungsausgleich einbezogen worden ist. Durch diese Einbeziehung ist der Gesetzgeber auch so weit wie möglich den Vorgaben des BVerfG nachgekommen, aus Gründen der Besteuerungsgleichheit, Einfachheit und Klarheit

der gesetzlichen Regelungen möglichst alle kindbedingten Aufwendungen einheitlich durch Kindergeld oder kindbedingte Freibeträge abzugelten.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen im Rahmen einer typisierenden Pauschalregelung ist es daher grundsätzlich ausgeschlossen, Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern steuerlich zusätzlich zu berücksichtigen, wenn sie den typischen Aufwand übersteigen. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn den Eltern in einem Einzelfall besonders hohe Aufwendungen für die Ausbildung eines Kindes entstehen. Von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber nur ganz wenige, im Gesetz genau bezeichnete Ausnahmen zugelassen. Zu diesen gehört etwa ein möglicher Sonderbedarf nach § 33 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

Der Petitionsausschuss ruft ergänzend in Erinnerung, dass das BVerfG bereits in einer Entscheidung vom 26.01.1994 festgestellt hat, dass Aufwendungen für die Berufsausbildung von Kindern als "Investitionen der Eltern in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft ihrer Kinder" nicht in voller Höhe steuerlich absetzbar sein müssen. Zwar sei der Staat von Verfassungs wegen verpflichtet, einen gewissen Anteil der Ausbildungskosten entweder unmittelbar zu übernehmen oder ihn bei der Besteuerung der Eltern als Minderung der Leistungsfähigkeit anzuerkennen. Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang dies zu geschehen hat, liege aber grundsätzlich beim Gesetzgeber. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass der Staat an sich die Ausbildung durch die Bereitstellung des öffentlichen Bildungswesens bereits fördere, sodass es sich bei den steuerlichen Maßnahmen lediglich um unterstützende Maßnahmen handeln könne.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss daher nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.